



8. - 10. Januar 2016

Arbeitsgemeinschaft
Eine-Welt-Gruppen im
Bistum Münster und in der
Evangelischen Kirche von Westfalen

**Evangelische Akademie
Villigst**
im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

**Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?**

Evangelische
Erwachsenenbildung

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen




DER PARITÄTISCHE
BISCHOFSPFLEGEVERBAND

**Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung**
GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Volker Maria Hügel
Südstr. 46, 48153 Münster
0251-14486-21
vmh@ggua.de
www.einwanderer.net



Samstag, 9. Januar 2016 11 und 15 Uhr

**AG 4: Flucht und Asyl von A...Z!! – Was Sie
schon immer wissen und fragen wollten!**
Volker-Maria Hügel, Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender (GGUA), Münster

3

Wie war das noch?

- 1980 stieg die Zahl der Asylantragstellenden erstmalig auf 107.818. Daraufhin forderte Bundeskanzler Helmut Schmidt die Abschaffung des Asylgrundrechtsartikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG
- In 1992 stellten 438.101 Personen Asylanträge
- 26. Mai 1993: Der deutsche Bundestag beschließt die Grundgesetzänderung
- 2015? Wir stehen vor dem Asylpaket II.



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

4

In der Diskussion

- Flüchtlingsaufnahme überlagert alles!
- Die wirklich politisch Verfolgten wollen wir schützen und Asylmissbrauch bekämpfen
- Wirtschaftsflüchtlinge schneller abschieben
- Zustrom bekämpfen – EU-weit verteilen
- Schlepperunwesen bekämpfen
- Empfehlung: Lesen der Bundestagsprotokolle vom 26. Mai 1993. Puccinis Tosca, Arie des Cavaradossi – „wie sich die Bilder gleichen“



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

5

Heute in NRW

- Land, Kommune, Verbände und Ehrenamtliche leisten unglaublich viel, um die Flüchtlingsaufnahme zu bewerkstelligen
- Auf Bundesebene aber ist die Zeit reif, ohne echte Konzepte das alte Instrument Abschreckung aus der Mottenkiste zu holen.
- EU-Außengrenzen „sichern“, EU-weite Listen sHKL
- Dauerlager, Schnellverfahren, Leistungseinschränkungen, 2-Jahre Ausschluss Familiennachzug, Haft



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

6

Was ist denn Aufgabe der FA?

- Engagieren
- Aufklären
- Solidarisieren
- Neue Wege suchen und finden
- Es ist einfacher in einem Rechtsstaat das Unrecht zu bekämpfen, als in einem Unrechtsstaat für Recht zu kämpfen!



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

7

Welche Probleme haben Flüchtlinge?

- Zuerst einmal alle Probleme, die die Einheimischen auch haben können:
- medizinische, psychische, Familienprobleme, Erziehungsprobleme, Arbeitslosigkeit, Einsamkeit, Sucht, Straffälligkeiten etc.
- Aber sie können auch Probleme haben, von denen Einheimische i.d.R. verschont sind:



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

8

Welche Probleme haben Flüchtlinge?

- Erlebnisse verarbeiten zu müssen, die zur Flucht geführt haben und die Flucht selbst
- Sorge um zurückgelassene Nahestehende
- Die ausländer-, asyl- und leistungsrechtlichen Beschränkungen nebst der Angst um den Aufenthalt
- Kaum jemand versteht meine Sprache, mir ist vieles fremd und die Frage: Wer hilft mir!



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

9

Heute: Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten Kröpfchen!

- Obergrenzen und Grenzsicherung
- Liste sHKL – und Einreisesperren durch BAMF
- AsylbLG – (entlockerte) Residenzpflicht – Wohnsitzauflage und Leistungskürzungen
- Ausreisegewahrsam und „Schwerpunktaufnahmeeinrichtungen“ statt Aufenthaltsperspektive



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

10

Lagerpflicht

Aus der Begründung eines Bescheides der Bezirksregierung Oberfranken an eine Familie aus einem Balkan-Staat, in dem angekündigt wurde, sie in wenigen Tagen in die „Aufnahmeeinrichtung“ Bamberg zu verlegen:

„Es besteht ein erhebliches behördliches Interesse daran, Ausländer aus sicheren Herkunftstaaten mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu konzentrieren.“



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

11

Ein kurzer Blick auf das Aufenthaltsgesetz



Die Aufenthaltspapiere

13

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

Die fünf Aufenthaltstitel:



Die verschiedenen Visa

	Art
Schengen-Visum A	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise
Schengen-Visum B	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Max. 5 Tage. Das Ziel muss aber <u>außerhalb</u> der Schengenstaaten liegen
Schengen-Visum C	Kurzfristiger Aufenthalt. Maximal 90 Tage. Verlängerung als D-Visum möglich
Nationales Visum D	Für längerfristiger Aufenthalte

© VMH

Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Erteilung: immer befristet und zweckgebunden (§ 7 I)
- Befristung orientiert sich am Zweck
- Nachträgliche Befristung möglich und steht im Ermessen der ABH
- Nebenbestimmungen: Bedingungen und Auflagen möglich (§ 12 II)
- Erteilung erfolgt – je nach den Bestimmungen im Gesetz – als Anspruchs-, Regel-, oder Ermessensentscheidung durch die ABH



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

16

Die Aufenthaltserlaubnis



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

17

Die Niederlassungserlaubnis (NE)

Erteilung → immer unbefristet

Nebenbestimmungen → keine – Ausnahmen nur bei in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen und bei politischer Betätigung (§ 47)

→ Auch hier gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG!

→ § 23 Abs. 2: Diese NE kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden.



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

18

Die Niederlassungserlaubnis



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

19

Die Trippelidentitätsfälscherin



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

20

Sonderfall: Fiktionsbescheinigung

- Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (§ 81 Abs. 4 AufenthG)
- Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)
- Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

21

Sonstige (Aufenthalts-) Papiere

- Duldung = Aussetzung der Abschiebung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis
- Papiere bei Asylantragstellung s.u.



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

22

Zuständigkeiten



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

23

Zuständigkeiten (Handout)

- Asylverfahren/Dublinüberstellungen → BAMF
→ Verwaltungsgericht (VG)
- Aufenthaltspapiere, -verfestigung, -beendigung
→ ABH → VG
- Abschiebungshaft → ABH und Amtsgericht
- AsylbLG → Sozialamt → Sozialgericht (SG)
- Hartz IV → Job Center → SG
- Zugang zur Arbeit → ABH und ZAV → VG




Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

24

Flüchtlingsrat NRW e.V.
Netzheft 2015
 Adressenverzeichnis der
 behördenunabhängigen
 Beratungsstellen und Initiativen
 für Flüchtlinge
 in Nordrhein-Westfalen

Download der
 kostenfreien
 Beratungs-
 stellen:
www.frnrw.de



Flüchtlingsschutz

26

Asylverfahren in Deutschland

- Zuständige Behörde: BAMF
- Rechtsgrundlage seit 24. Oktober: Asylgesetz (AsylG) [vorher Asylverfahrensgesetz]
- Schriftlicher Asylantrag beim BAMF in Nürnberg bei:
 - Personen, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben
 - Minderjährige, sofern gesetzliche Vertretung nicht verpflichtet ist in einer EAE zu wohnen
- Persönliche Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des BAMF: Volljährige, die nicht in Jugendhilfeeinrichtungen leben

Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH 27

Theoretischer Verfahrensablauf bei Asylantragstellung

1. Meldung als Asylsuchende
2. Registrierung als Asylsuchende durch die Zentrale Ausländerbehörde
3. Asylantragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
4. Zuständigkeitsprüfung - Dublin
5. Zuweisung in die zuständige Kommune
6. Termin für die persönliche Anhörung



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

28

Aufenthaltspapiere während der Zeit des Asylverfahrens

- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende BÜMA [seit 24. Oktober: § 63a AsylG] = Bescheinigung über die Registrierung als Asylsuchende
- Aufenthaltsgestattung (§§ 55 und 63 AsylG)
- Bescheinigung über die formale Asylantragstellung beim BAMF
- Verlängerung erfolgt, solange über den Asylantrag noch keine unanfechtbare Entscheidung vorliegt



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

29

Was wird geprüft?

- Bei jedem Asylantrag prüft das BAMF, ob
 - Deutschland zuständig ist (Dublin III)
 - Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG
 - Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
 - subsidiärer Schutz oder
 - nationale Abschiebungsverbote vorliegen
 - Ausschlussgründe vorliegen



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

30

Flüchtlingsbegriff - § 3 Abs. 1 AsylG

- Flüchtling im Sinne der GFK ist eine Person, die: „aus der begründeten Furcht vor [individueller] Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

31

Prüfschema Flüchtlingsschutz

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Person als Flüchtling anerkannt wird?

1. Verfolgungshandlung durch Verfolgungsakteure
2. Begründete Furcht verfolgt zu werden
3. Kausalzusammenhang zwischen fluchtauslösendem Ereignis und Flucht
4. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem der oben genannten Verfolgungsgründe
5. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

32

Subsidiärer Schutz - § 4 AsylG

- Eine Person ist subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 - Verhängung/Vollstreckung der Todesstrafe
 - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
 - Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

33

Nationale Abschiebungsverbote – § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

- § 60 Abs. 7: „Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“
- z.B. Krankheit, sofern diese im HKL nicht oder nicht ausreichende behandelt werden kann
- Näheres dazu siehe Handout



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

34

Die Entscheidungs- möglichkeiten des BAMF und die Rechtsfolgen



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

35

Rechtsfolgen des Asylverfahrens

- Asylberechtigte erhalten: Flüchtlingspass, AE § 25 Abs. 1 AufenthG für drei Jahre, danach Daueraufenthalt (NE), wenn Lage im Herkunftsland weiterhin Schutz erfordert
- Hartz IV, Krankenversicherung, Integrationskurs, frei auf dem Arbeitsmarkt, BAFöG, Kindergeld, Elterngeld, BuT, Familiennachzug
- Bei UMF Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG) ohne LUS, Wohnraum und Sprachkenntnisse



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

36

Rechtsfolgen des Asylverfahrens

- Wenn die Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt wurde, dann sind die Rechtsfolgen wie bei den Asylberechtigten (Folie vorher)
- Nur die AE ist eine andere: § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

37

§ 25 Absatz 2 AufenthG

- § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen
- (2) Einem Ausländer ist eine AE zu erteilen, wenn das BAMF die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt hat.
- Abs. 1 S. 2 bis 4 gilt entsprechend. [Ausschluss bei ÖSoO, Erlaubnisfiktion, Erwerbstätigkeit.
- Durch das Wort oder entstehen zwei unterschiedliche Aufenthaltserlaubnisse!



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

38

International Schutzberechtigte

- International subsidiär Schutzberechtigte wegen des drohenden ernsthaften Schadens im Heimatland: Todesstrafe, Folter oder Krieg/Bürgerkrieg, im Asylverfahren festgestellt.
- Kein Flüchtlingspass, AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG für 1 Jahr,
- Hartz IV, Krankenversicherung, Integrationskurs, frei auf dem Arbeitsmarkt, BAFöG, Kindergeld, Elterngeld, BuT, in NRW Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug, Familiennachzug (UMF § 36 I)



Menschen auf der Flucht! Was können Eine-Welt Gruppen tun?

© VMH

39

Nationale Abschiebungsverbote

- Wurden entweder im Asylverfahren oder ohne Asylverfahren durch die Ausländerbehörde festgestellt
- Kein Flüchtlingspass, AE § 25 Abs. 3 AufenthG für ein Jahr, bei Verlängerung BAMF-Beteiligung
- Hartz IV, Krankenversicherung, Kein Anspruch auf Integrationskurs aber möglich, Arbeit mit Zustimmung ABH, BAFöG ab vierjährigem Aufenthalt, BuT, Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug, eingeschränkter Familiennachzug
- Auch bei UMF kein privilegierter Familiennachzug!



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

40

„Ablehnung als unbegründet“

- Mit dem negativen BAMF-Bescheid ergeht eine Abschiebungsandrohung in das Zielland
- Frist für „freiwillige“ Ausreise: 30 Tage
- gegen die Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden
- Die Klage hat „aufschiebende Wirkung“, d.h. eine Abschiebung ist während des Klageverfahrens nicht möglich; die Personen behalten die Aufenthaltsgestattung



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

41

Ablehnung „offensichtlich unbegründet“

- Mit dem negativen BAMF-Bescheid ergeht eine Abschiebungsandrohung in das Zielland
- Frist für „freiwillige“ Ausreise: 1 Woche
- gegen die Entscheidung kann innerhalb von 1 Woche Klage + Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden
- Eilantrag notwendig, da eine Klage in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung entfaltet und ohne Eilantrag eine Abschiebung auch während des laufenden Klageverfahrens möglich ist!



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

42

Sichere Herkunftsstaaten gemäß Anlage II zu § 29a AsylG

- Sichere Herkunftsstaaten sind seit 24.10.2015:
Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina,
Ghana, Senegal, Albanien, Kosovo,
Montenegro
- Gesetzliche Regelvermutung: keine Verfolgung im
Herkunftsland
- Die Asylanträge werden im Regelfall als
offensichtlich unbegründet abgelehnt!



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

43

Haben Sie noch Fra



Menschen auf der
Flucht! Was können
Eine-Welt Gruppen
tun?

© VMH

44

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Rückmeldungen sind willkommen!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Volker Maria Hügel

✉ vmh@ggua.de
🌐 www.einwanderer.net
